



Gemeinde Ahrensböök · Poststraße 1 · 23623 Ahrensböök

Petitionsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus  
Postfach 7121  
24171 Kiel

18.06.2026

## **Anhörung zur Petition „Für eine verantwortungsvolle Energiewende: Mega-Solarparks in Dunkelsdorf begrenzen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zu der o.a. Petition nimmt die Gemeinde Ahrensböök wie folgt Stellung:

### **1. Vorbemerkung**

Die Gemeinde Ahrensböök nimmt die im Rahmen der Petition vorgetragene Sorgen, Hinweise und Bedenken der Einwohner ernst. Veränderungen des Landschaftsbildes, größere Infrastrukturentwicklungen sowie Fragen der Energiewende führen regelmäßig zu unterschiedlichen Bewertungen innerhalb der Bevölkerung. Dies ist Ausdruck einer lebendigen demokratischen Diskussion und wird von der Gemeinde ausdrücklich respektiert.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Gemeindevertretung ihre Entscheidungen nicht ausschließlich anhand individueller Betroffenheiten einzelner Dorfschaften oder einzelner Teilräume treffen darf. Sie ist vielmehr verpflichtet, auf Grundlage einer gesamtgemeindlichen Abwägung unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, fachlicher Bewertungen, übergeordneter Planungsziele, der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des Gemeinwohls zu entscheiden.

Die Gemeinde weist ausdrücklich zurück, dass die bisherigen Planungen rechtswidrig, unsachgemäß, intransparent oder unter Missachtung fachlicher Vorgaben erfolgt seien. Gerade weil die Gemeinde die Sorgen und Betroffenheiten der Bevölkerung ernst nimmt, hat sie sich bereits frühzeitig und in einem für derartige Verfahren außergewöhnlichen Umfang um Information, Transparenz und Beteiligung bemüht. Bereits seit dem Jahr 2021 wurden die grundsätzlichen Überlegungen zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes öffentlich und politisch thematisiert. Hierzu gehörten unter anderem die frühzeitige Befassung der gemeindlichen Gremien, die Information der Dorfvorsteher, öffentliche Beratungen, die Vorstellung der gemeindeweiten Potenzialanalyse sowie weitere formelle und informelle Informations- und Beteiligungsangebote.

Die Gemeinde hat damit nicht erst im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsschritte der Bauleitplanung reagiert, sondern bereits deutlich früher eine aktive Informations- und Steuerungsrolle übernommen. Ziel war es, die Entwicklung erneuerbarer Energien nicht ungesteuert oder ausschließlich durch Interessen einzelner Vorhabenträger bestimmen zu lassen, sondern auf Grundlage objektiver Kriterien, fachlicher Bewertungen und transparenter kommunalpolitischer Entscheidungen zu ordnen.

Vor diesem Hintergrund hält die Gemeinde es für erforderlich, den öffentlich vermittelten Eindruck einer unzureichenden Information, einer unsachgemäßen Planung oder einer Missachtung örtlicher Belange deutlich auf das Schärfste zurückzuweisen.

Die Petition enthält nach Auffassung der Gemeinde in wesentlichen Teilen verkürzte, teilweise sachlich unzutreffende, nicht hinreichend differenzierte sowie inzwischen teilweise überholte Darstellungen. Dies betrifft insbesondere Flächenangaben, die Darstellung angeblicher Rechtsverstöße, die Einordnung landesplanerischer Vorgaben, die Bewertung der tatsächlichen Betroffenheit, die Darstellung der Alternativenprüfung sowie die Frage des angeblichen vollständigen Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Gemeinde sieht es als ihre Aufgabe an, diese Darstellungen im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme sachlich, fachlich und rechtlich einzuordnen und dort, wo erforderlich, klarzustellen.

Besonders kritisch ist aus Sicht der Gemeinde, dass einzelne Aussagen der Petition geeignet waren, bei Mitzeichnern ein Bild der Planung zu erzeugen, das mit dem tatsächlichen Verfahrensstand, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den inzwischen eingetretenen planerischen Entwicklungen nicht vollständig übereinstimmt. Soweit Unterstützungsentscheidungen auf Grundlage solcher verkürzten oder unzutreffenden Darstellungen getroffen wurden, ist die Aussagekraft der Mitzeichnungen aus Sicht der Gemeinde differenziert zu bewerten.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass das Petitionsrecht als demokratisches Beteiligungsrecht selbstverständlich zu respektieren ist. Ebenso selbstverständlich muss jedoch gelten, dass eine Petition, die sich gegen kommunale Planungen richtet, auf einer zutreffenden und hinreichend differenzierten Tatsachengrundlage beruhen sollte. Nur dann ist gewährleistet, dass Bürger ihre Unterstützung auf Grundlage einer sachgerechten und vollständigen Information erklären können.

Gerade deshalb ist es der Gemeinde wichtig, im Rahmen dieser Stellungnahme die tatsächlichen planerischen, fachlichen und rechtlichen Grundlagen umfassend darzustellen und den in der Petition enthaltenen verkürzten oder unzutreffenden Schlussfolgerungen mit der gebotenen Klarheit entgegenzutreten.

## 2. Politischer und gesetzlicher Rahmen der Energiewende

Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt nach Bundesrecht ausdrücklich im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG) und dient dem Klimaschutz und der öffentlichen Sicherheit. Auch das Land Schleswig-Holstein verfolgt ambitionierte energie- und klimapolitische Ziele, die teilweise über die Zielsetzungen des Bundes hinausgehen.

Die Gemeinde Ahrensböök hat bereits im Jahr 2021 durch einen politischen Grundsatzbeschluss zum Ausdruck gebracht, die Energiewende im Rahmen ihrer kommunalen Möglichkeiten aktiv begleiten zu wollen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde mit rund 95,38 km<sup>2</sup> zu den **größten Flächengemeinden** Schleswig-Holsteins außerhalb der kreisfreien Städte gehört. Zum Vergleich weist die Landeshauptstadt Kiel bei einer Fläche von rund 118,65 km<sup>2</sup> eine Einwohnerdichte von über 2.100 Einwohnern je km<sup>2</sup> auf. Die Gemeinde Ahrensböök verfügt demgegenüber lediglich über rund 85 Einwohner je km<sup>2</sup>.

Gerade diese vergleichsweise **geringe Siedlungsdichte** führt dazu, dass innerhalb des Gemeindegebietes größere Freiräume vorhanden sind, die grundsätzlich für die Entwicklung erneuerbarer Energien geeignet sein können. Die Gemeinde sieht hierin ausdrücklich eine **gesamtgesellschaftliche Verantwortung** zur Unterstützung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein.

### 3. Frühzeitige Potenzialanalyse und Vorreiterrolle

Die Gemeinde Ahrensböök hat bereits sehr frühzeitig eine gemeindeweite Potenzialanalyse zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellen lassen.

Nach Kenntnisstand der Gemeinde handelte es sich hierbei um eine der ersten gemeindeweiten Potenzialanalysen dieser Art in Schleswig-Holstein. Ziel war ausdrücklich, die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht ausschließlich den wirtschaftlichen Interessen einzelner Vorhabenträger oder Grundstückseigentümer zu überlassen, sondern **objektive fachliche Kriterien** als Grundlage kommunalpolitischer Entscheidungen zu schaffen.

Die Gemeinde nahm damit eine Vorreiterrolle ein, die inzwischen vielfach als Vorbild für vergleichbare Verfahren herangezogen wird.

### 4. Die Potenzialanalyse als umfassender Alternativnachweis

Die Petition vermittelt den Eindruck, es seien keine ausreichenden Alternativen untersucht worden. Dies trifft nicht zu. Denn gerade die Potenzialanalyse stellt den **zentralen fachlichen Alternativnachweis** der Gemeinde dar.

Sämtliche Gemeindeflächen wurden anhand **objektiver Kriterien** untersucht und bewertet.

Berücksichtigt wurden insbesondere:

- Ausschlussräume nach Landesentwicklungsplan,
- Naturschutz,
- Biotopverbundsysteme,
- Landschaftsschutz,
- Waldabstände,
- Gewässerschutz,
- Siedlungsabstände,
- touristische Belange,
- Raumverträglichkeit,
- Freiraumschutz,
- agrarstrukturelle Belange,
- regionale Grünzüge,
- ökologische K.O.-Kriterien.

Die Behauptung, es stünden ohne Weiteres zahlreiche gleichwertige Alternativflächen zur Verfügung, wird durch die Potenzialanalyse ausdrücklich **nicht bestätigt**.

### 5. Tatsächliche Flächenverfügbarkeit

Ein wesentlicher Aspekt bleibt in der Petition vollständig unberücksichtigt. Die tatsächliche Flächenverfügbarkeit. Selbst fachlich geeignete Flächen können nur dann Gegenstand einer Bauleitplanung werden, wenn die jeweiligen Eigentümer bereit sind, ihre Flächen für eine Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde kann ausschließlich mit tatsächlich verfügbaren Flächen arbeiten. Eine schematische planerische Verteilung von Solarflächen über sämtliche Dorfschaften ist deshalb weder rechtlich noch tatsächlich möglich.

## 6. Behauptung einer ungerechten Verteilung

Die Petition vermittelt teilweise den Eindruck, die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolge innerhalb des Gemeindegebietes unausgewogen beziehungsweise sachlich nicht nachvollziehbar zulasten einzelner Dorfschaften.

Diese Darstellung greift nach Auffassung der Gemeinde deutlich zu kurz und wird den tatsächlichen planerischen Rahmenbedingungen **nicht gerecht**.

Bereits die als **Anlage** zu dieser Stellungnahme beigefügte gemeindeweite Übersicht der bestehenden, laufenden beziehungsweise aufgehobenen Bauleitplanungen verdeutlicht, dass die Entwicklung entsprechender Flächen nicht ausschließlich auf einzelne Dorfschaften konzentriert wurde, sondern sich grundsätzlich über verschiedene Teilräume des Gemeindegebietes verteilt.

Die Übersicht dokumentiert dabei sowohl:

- rechtskräftige Bebauungspläne,
- laufende Bauleitplanverfahren,
- tatsächliche Standortflächen für Module

Bereits hieraus wird deutlich, dass keine ausschließliche oder einseitige Konzentration auf einzelne Ortslagen erfolgt ist. Vielmehr zeigt die Übersicht, dass die Gemeinde über mehrere Jahre hinweg versucht hat, die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes unter Berücksichtigung fachlicher, naturschutzrechtlicher, siedlungsstruktureller und raumordnerischer Kriterien zu steuern.

Nach Auffassung der Gemeinde wird anhand des Lageplanes vielmehr deutlich erkennbar, dass eine möglichst ausgewogene und fachlich vertretbare Verteilung entsprechender Entwicklungen innerhalb der Gesamtgemeinde angestrebt wurde.

Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen planerischen Handlungsspielräume der Gemeinde erheblich durch fachliche Restriktionen begrenzt werden. Große Teile des Gemeindegebietes stehen aufgrund von Natura-2000-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Biotopverbundsystemen, Waldflächen, Gewässerschutzbereichen, Landschaftsschutzbelangen, siedlungsstrukturellen Restriktionen sowie weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien für entsprechende Entwicklungen entweder gar nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.

Die Gemeinde kann daher keine schematische oder mathematische Gleichverteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen über sämtliche Dorfschaften vornehmen.

Maßgeblich ist vielmehr eine sachgerechte planerische Abwägung auf Grundlage:

- objektiver Eignungskriterien,
- tatsächlicher Flächenverfügbarkeiten,
- naturschutzfachlicher Belange,
- raumordnerischer Vorgaben,
- siedlungsstruktureller Rahmenbedingungen,
- sowie gesamtgemeindlicher Entwicklungsziele.

Besonders hervorzuheben ist darüber hinaus, dass die öffentliche Diskussion häufig mit den Geltungsbereichen der Bebauungspläne argumentiert, während die tatsächlich technisch überprägten Flächen erheblich kleiner ausfallen. Die als Anlage beigefügte Übersicht differenziert deshalb ausdrücklich zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne einerseits und den tatsächlichen Modulflächen andererseits.

Hieraus wird deutlich, dass innerhalb der jeweiligen Plangebiete erhebliche Flächenanteile auf Eingrünungen, Ausgleichsmaßnahmen, Abstandsflächen, Freihaltebereiche, Wegeführungen, technische Nebenanlagen sowie weitere nicht mit Solarmodulen belegte Flächen entfallen.

Die häufig öffentlich dargestellten Gesamtflächen lassen daher regelmäßig keinen unmittelbaren Rückschluss auf die tatsächliche technische Überprägung eines Landschaftsraumes zu. Gerade diese Differenzierung bleibt in der Petition weitgehend unberücksichtigt.

Die gemeindeweite Übersicht sowie die zugrunde liegende Potenzialanalyse belegen vielmehr, dass die räumliche Verteilung der Planungen Ergebnis einer systematischen fachlichen Gesamtbewertung des Gemeindegebietes ist und nicht Ausdruck einer willkürlichen oder sachwidrigen Konzentration zulasten einzelner Dorfschaften. Vor diesem Hintergrund vermag die Gemeinde die in der Petition erhobene Behauptung einer ungerechten oder sachlich nicht nachvollziehbaren Verteilung der Freiflächen-Photovoltaikplanungen innerhalb des Gemeindegebietes nicht nachzuvollziehen. Die vorliegenden planerischen Grundlagen sprechen vielmehr eindeutig für das Gegenteil.

## **7. Restriktionsräume und tatsächliche Handlungsspielräume**

Besonders deutlich werden die auf fachlicher Grundlage basierenden Planungseinschränkungen anhand der gemeindeweiten Potenzialanalyse einschließlich der dargestellten Restriktionskulissen.

Erhebliche Teile des Gemeindegebietes sind aufgrund fachlicher, naturschutzrechtlicher, siedlungsstruktureller und landschaftsplanerischer Vorgaben vollständig ausgeschlossen oder nur eingeschränkt geeignet.

Hierzu zählen insbesondere:

- Natura-2000-Gebiete,
- Vogelschutzgebiete,
- gesetzlich geschützte Biotop,
- Biotopverbundsysteme,
- Gewässerschutzbereiche,
- Waldflächen und Waldabstände,
- Landschaftsschutzräume,
- Niedermoorbereiche,
- siedlungsnaher Restriktionsräume,
- hochwertige landwirtschaftliche Böden,
- topographisch sensible Räume,
- regionale Grünzüge.

Die Potenzialanalyse verdeutlicht damit zugleich, dass die tatsächlichen planerischen Handlungsspielräume erheblich begrenzter sind, als dies die Petition suggeriert.

## **8. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein**

Die Petition vermittelt an mehreren Stellen den Eindruck, die gemeindlichen Planungen stünden im Widerspruch zu den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein beziehungsweise zu landesplanerischen Grundsätzen und Zielsetzungen. Diese Darstellung wird durch die tatsächliche Sach- und Rechtslage nicht bestätigt.

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen wurden im Zuge der Bauleitplanung durch das beauftragte Stadtplanungsbüro sowie die beteiligten Fachbehörden umfassend geprüft und bewertet. Belastbare Hinweise darauf, dass die gemeindlichen Planungen gegen verbindliche Ziele der Raumordnung verstoßen oder landesplanerisch unzulässig wären, liegen der Gemeinde nicht vor.

Im Gegenteil:

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 20.08.2025 zu den Bebauungsplänen Nr. 90, 91 und 93 ausdrücklich festgestellt, dass den vorgesehenen Bauleitplanungen der Gemeinde Ahrensböök keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese fachaufsichtliche Bewertung steht im deutlichen Gegensatz zu dem durch die Petition vermittelten Eindruck, die Gemeinde bewege sich außerhalb oder sogar entgegen landesplanerischer Vorgaben.

Die Gemeinde hält es deshalb für problematisch, dass in der Petition wiederholt Formulierungen verwendet werden, die bei Lesern bzw. den Mitzeichnern der Petition den Eindruck erwecken können, es lägen bereits feststehende landesplanerische Konflikte, Rechtsverstöße oder Unzulässigkeiten vor. Eine solche Bewertung wird weder durch die Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden noch durch die bisher vorliegenden fachlichen Prüfungen getragen.

Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Petition teilweise politische Bewertungen, fachliche Empfehlungen und rechtlich verbindliche Vorgaben miteinander vermischt. Insbesondere werden Hinweise aus dem Solar-Erlass, allgemeine fachliche Empfehlungen zum Landschaftsbild, Aussagen zu Kumulationswirkungen sowie einzelne naturschutzfachliche Bewertungsansätze teilweise so dargestellt, als handele es sich um verbindliche rechtliche Ausschlusskriterien. Eine solche Gleichsetzung ist fachlich nichtzutreffend.

Weder der Solar-Erlass Schleswig-Holstein noch allgemeine fachliche Empfehlungen begründen für sich genommen eine rechtliche Unzulässigkeit kommunaler Bauleitplanung. Maßgeblich bleibt stets die konkrete planerische Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Belange.

Gerade diese Einzelfallabwägung ist Gegenstand des laufenden Bauleitverfahrens und wird fortlaufend durch Fachbehörden, Fachgutachter, Träger öffentlicher Belange sowie die zuständigen Planungsstellen begleitet.

Die Gemeinde weist deshalb die in der Petition teilweise anklingende Darstellung zurück, wonach die gemeindlichen Planungen bereits aufgrund landesplanerischer Vorgaben unzulässig oder offensichtlich fehlerhaft seien. Tatsächlich sprechen die bislang vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden für das Gegenteil.

Die Gemeinde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die in der Petition erhobenen Vorwürfe eines Widerspruchs zum Landesentwicklungsplan oder zu verbindlichen landesplanerischen Vorgaben weder durch die vorliegenden fachlichen Bewertungen noch durch die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde gestützt werden. Soweit die Petition auf dieser Grundlage den Eindruck einer landesplanerischen Unzulässigkeit der Vorhaben vermittelt, vermag die Gemeinde dieser Darstellung nicht zu folgen.

## **9. Solarerlass Schleswig-Holstein**

Die Petition erweckt wiederholt den Eindruck, die gemeindlichen Planungen stünden im Widerspruch zum Solarerlass Schleswig-Holstein beziehungsweise würden die dort enthaltenen Vorgaben nicht einhalten. Auch diese Darstellung wird durch die tatsächliche Sach- und Rechtslage nicht bestätigt.

Wie bereits unter Ziffer 8 ausgeführt, hat die zuständige Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 20.08.2025 ausdrücklich festgestellt, dass den Bauleitplanungen der Gemeinde Ahrensböök keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Bereits dieser Umstand steht im deutlichen Widerspruch zu dem durch die Petition vermittelten Eindruck einer grundsätzlichen planerischen oder landesplanerischen Unzulässigkeit.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Solarerlass Schleswig-Holstein keine unmittelbar verbindliche Rechtsnorm gegenüber der kommunalen Bauleitplanung darstellt. Der Solarerlass dient vielmehr als fachliche Orientierungshilfe für die planenden Gemeinden. Ziel des Erlasses ist es, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belange darzustellen, Planungsempfehlungen für die Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu geben und den Ausbau erneuerbarer Energien auf geeignete Räume zu lenken.

Der Erlass soll die Gemeinden dabei unterstützen, die erforderlichen Abwägungsentscheidungen sachgerecht vorzubereiten und die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange in einen geordneten Planungsprozess einzustellen. Der Solarerlass schafft jedoch kein neues Recht und ersetzt weder die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches noch die kommunale Planungshoheit oder die im Bauleitverfahren erforderliche Einzelfallabwägung.

Nach Auffassung der Gemeinde entsteht in der Petition teilweise der Eindruck, als würden einzelne Empfehlungen, Hinweise oder planerische Leitlinien des Solarerlasses den Charakter zwingender rechtlicher Ausschlusskriterien besitzen. Eine solche Interpretation entspricht weder dem Regelungszweck noch der rechtlichen Bedeutung des Erlasses.

Die Gemeinde hat die im Solarerlass enthaltenen Hinweise, Bewertungsmaßstäbe und Planungsempfehlungen im Rahmen der gemeindeweiten Potenzialanalyse sowie der anschließenden Bauleitplanung berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Fragen der Flächeneignung, der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange, der Freiraumstruktur, der Landschaftsbildbewertung, der Siedlungsabstände, der Kumulationswirkungen sowie der Prüfung möglicher Alternativen.

Gerade die von der Gemeinde erarbeitete Potenzialanalyse dokumentiert, dass die im Solarerlass genannten Kriterien systematisch auf das gesamte Gemeindegebiet angewendet wurden und Grundlage der weiteren planerischen Steuerung waren.

Die Behauptung der Petition, die Gemeinde missachte die Vorgaben oder Zielsetzungen des Solarerlasses, wird durch die tatsächlichen Planungsgrundlagen daher nicht bestätigt. Vielmehr zeigt sich, dass die Gemeinde die im Solarerlass beschriebenen Planungsgrundsätze gerade zum Anlass genommen hat, die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht ungesteuert zuzulassen, sondern auf Grundlage fachlicher Kriterien, einer gemeindeweiten Alternativenprüfung sowie einer geordneten kommunalen Bauleitplanung zu steuern.

Ein Verstoß gegen den Solarerlass Schleswig-Holstein ist daher nach Auffassung der Gemeinde nicht ersichtlich. Soweit die Petition aus einzelnen Hinweisen oder Empfehlungen des Solarerlasses den Schluss einer planerischen Unzulässigkeit oder Fehlerhaftigkeit der gemeindlichen Bauleitplanung zieht, vermag die Gemeinde dieser Bewertung nicht zu folgen.

## 10. Orientierungswerte des Umweltbundesamtes

Die Petition verweist auf Orientierungswerte des Umweltbundesamtes und leitet hieraus die Schlussfolgerung ab, dass die gemeindlichen Planungen den fachlich zulässigen Rahmen überschreiten würden.

Diese irreführende Darstellung bedarf einer Klarstellung. Zunächst ist festzustellen, dass verbindliche gesetzliche Grenzwerte oder rechtlich bindende Obergrenzen des Umweltbundesamtes für den zulässigen Umfang von Freiflächen-Photovoltaikanlagen **nicht existieren**.

Das Umweltbundesamt besitzt insoweit keine normsetzende Funktion. Es erlässt weder verbindliche Rechtsvorschriften noch legt es rechtlich verbindliche Obergrenzen für die kommunale Bauleitplanung fest. Soweit das Umweltbundesamt Empfehlungen, Orientierungswerte oder fachliche Hinweise veröffentlicht, handelt es sich um allgemeine fachliche Einschätzungen und Bewertungsansätze. Diese können in planerische Abwägungsprozesse einfließen, ersetzen jedoch weder die gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung noch die kommunale Planungshoheit.

Gerade hierin liegt nach Auffassung der Gemeinde ein wesentlicher Unterschied zu der Darstellung in der Petition. Denn die Petition erweckt teilweise den Eindruck, als würden bestimmte Prozentwerte oder Orientierungsgrößen des Umweltbundesamtes unmittelbar darüber entscheiden, ob eine kommunale Planung zulässig oder unzulässig ist. Eine solche Wirkung entfalten derartige Empfehlungen jedoch nicht.

Vielmehr sind planerische Entscheidungen stets anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu bewerten. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Rahmenbedingungen innerhalb Deutschlands erheblich voneinander abweichen.

So unterscheiden sich beispielsweise:

- hochverdichtete Ballungsräume,
- Stadtstaaten,
- ländliche Räume,
- strukturschwache Regionen,
- landwirtschaftlich geprägte Gebiete,
- sowie Regionen mit unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen

erheblich hinsichtlich ihrer Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsmöglichkeiten. Ein bundesweit einheitlicher Prozentwert kann diesen Unterschieden zwangsläufig nicht gerecht werden.

So wäre beispielsweise ein Flächenanteil für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem dicht besiedelten Stadtstaat wie Hamburg anders zu bewerten als in einem großflächigen ländlich geprägten Flächenland wie Schleswig-Holstein mit vergleichsweise geringer Siedlungsdichte und erheblich größeren verfügbaren Freiräumen.

Aus diesem Grund arbeiten Fachbehörden regelmäßig mit Orientierungswerten und allgemeinen Empfehlungen, die einer ersten Einordnung dienen können, jedoch ausdrücklich nicht die konkrete örtliche Einzelfallabwägung ersetzen. Maßgeblich bleibt deshalb stets die Frage, ob die konkrete Planung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der naturschutzfachlichen Belange, der raumordnerischen Vorgaben, der Siedlungsstruktur, des Landschaftsbildes sowie weiterer relevanter Gesichtspunkte vertretbar ist. Genau diese Prüfung erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Die Gemeinde hält es deshalb für fachlich nichtzutreffend, aus allgemeinen bundesweiten Orientierungswerten unmittelbare Rückschlüsse auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der konkreten Planungen in Ahrensböök abzuleiten. Die Petition misst den angeführten Orientierungswerten nach Auffassung der Gemeinde eine Bedeutung bei, die ihnen weder rechtlich noch fachlich zukommt.

Entscheidend ist nicht die Einhaltung eines abstrakten bundesweiten Richtwertes, sondern die konkrete planerische Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der gesetzlichen Anforderungen. Genau diese Einzelfallabwägung ist Gegenstand des laufenden Bauleitverfahrens.

## **11. Tatsächliche Betroffenheit der Dunkelsdorfer Bevölkerung**

Die Petition vermittelt wiederholt den Eindruck, die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen führten zu einer nahezu flächendeckenden technischen Überprägung der Dorfschaft Dunkelsdorf und betrafen die dortige Bevölkerung insgesamt in besonderem Maße.

Diese pauschale Darstellung wird durch die vorliegenden fachlichen Untersuchungen nicht bestätigt. Zur objektiven Bewertung der tatsächlichen Sicht- und Wahrnehmbarkeit der geplanten Anlagen wurde eine gesonderte Sichtbarkeitsanalyse erstellt. Ziel der Untersuchung war die fachliche und nachvollziehbare Ermittlung der tatsächlichen visuellen Betroffenheit des Landschaftsraumes sowie der angrenzenden Siedlungsbereiche unter Berücksichtigung von Topografie, Wald- und Gehölzstrukturen, Geländeverläufen, Sichtachsen und vorhandenen Abschirmwirkungen. Die Analyse basiert auf digitalen Geländemodellen und berücksichtigt zudem bestehende Vegetationsstrukturen und Gebäude.

Die Untersuchung unterscheidet zwischen Nahbereich, Mittelbereich und Fernbereich. Als Nahbereich werden Entfernungen unter 500 Metern betrachtet. Im Mittelbereich zwischen 500 und 2.000 Metern nimmt die visuelle Wirkung bereits deutlich ab. Im Fernbereich über 2.000 Metern kommt der Sichtbarkeit lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu.

Für den Bebauungsplan Nr. 91 kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die geplanten Anlagen im weiteren Umfeld aufgrund der vorhandenen Topografie sowie bestehender Vegetationsstrukturen überwiegend nur punktuell und unauffällig wahrnehmbar sind. Zwar bestehen im unmittelbaren Nahbereich teilweise direkte Sichtbeziehungen, diese werden jedoch durch Geländeformen, Waldstrukturen und Gehölzbestände in erheblichem Umfang abgeschirmt. Die Sichtbarkeitsanalyse gelangt ausdrücklich zu dem Ergebnis, dass eine weitreichende visuelle Beeinträchtigung des Raumes auszuschließen ist.

Auch für den Bebauungsplan Nr. 93 zeigt die Untersuchung ein vergleichbares Bild. Entlang der Landesstraße bestehen zwar abschnittsweise Sichtbeziehungen zu den geplanten Anlagen. Diese werden jedoch durch vorhandene Vegetationsstrukturen, Straßengrün sowie die örtlichen Geländeformen vielfach unterbrochen. Aus Richtung Dunkelsdorf sind die Anlagen lediglich in kleineren Teilbereichen wahrnehmbar; große Teile bleiben durch Topografie und Waldstrukturen verdeckt. Die Untersuchung bewertet die visuelle Wirkung insgesamt als gering und landschaftlich integrierbar.

In ihrer Zusammenfassung stellt die Sichtbarkeitsanalyse ausdrücklich fest, dass die geplanten Solarparks der Bebauungspläne Nr. 91 und 93 lediglich in begrenztem Umfang wahrnehmbar sind. Die Sichtbarkeit wird an vielen Stellen durch Topografie, Wald- und Gehölzstrukturen reduziert. Die Anlagen treten überwiegend nur punktuell oder abschnittsweise in Erscheinung. Darüber hinaus werden zusätzliche Minderungsmaßnahmen, insbesondere Heckenpflanzungen und weitere Eingrünungsmaßnahmen, dargestellt, durch die die Sichtbarkeit künftig nochmals reduziert werden kann.

Die Gemeinde verkennt dabei ausdrücklich nicht, dass einzelne Einwohner die Planung subjektiv als erhebliche Beeinträchtigung empfinden können. Solche individuellen Wahrnehmungen sind legitim und im Rahmen der planerischen Abwägung ernst zu nehmen. Zwischen einer subjektiv empfundenen Betroffenheit einzelner Personen und einer objektiv feststellbaren Betroffenheit einer gesamten Dorfschaft ist jedoch zu unterscheiden.

Die vorliegenden fachlichen Untersuchungen belegen nach Auffassung der Gemeinde, dass die tatsächliche Sichtbetroffenheit innerhalb der Dorfschaft Dunkelsdorf differenziert ausfällt und von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängt. Eine flächendeckende oder gleichmäßige Betroffenheit sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner der Dorfschaft lässt sich aus den Untersuchungsergebnissen nicht ableiten.

Die Kernaussage der Petition, wonach die Dorfschaft Dunkelsdorf insgesamt beziehungsweise nahezu vollständig von den geplanten Anlagen betroffen sei, wird durch die vorliegenden objektiven Untersuchungsergebnisse daher nicht bestätigt. Vielmehr zeigen die fachlichen Analysen, dass die tatsächliche Betroffenheit räumlich differenziert, unterschiedlich ausgeprägt und in weiten Teilen durch natürliche Landschaftsstrukturen sowie geplante Minderungsmaßnahmen begrenzt wird.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bebauungspläne Nr. 91 und 93 zwar im Rahmen der planerischen Gesamtbetrachtung gemeinsam bewertet werden, die einzelnen Anlagenstandorte jedoch räumlich voneinander getrennt und durch Waldflächen, Gehölzstrukturen, Geländekanten sowie Freiräume gegliedert sind. Bereits die örtliche Situation verdeutlicht, dass keine zusammenhängende technische Überprägung eines gesamten Landschaftsraumes vorliegt, sondern mehrere voneinander getrennte Teilflächen betrachtet werden müssen.

Die Gemeinde hält es daher für nicht sachgerecht, aus der rein additiven Betrachtung sämtlicher Planflächen auf eine gleichmäßige Betroffenheit der gesamten Dorfschaft zu schließen. Eine solche Betrachtungsweise wird weder den tatsächlichen Sichtbeziehungen noch den örtlichen Gegebenheiten gerecht. Die Gemeinde regt deshalb an, die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse bei der weiteren Bewertung der Petition angemessen zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Gemeinde kann insbesondere eine Ortsbesichtigung dazu beitragen, die tatsächlichen Sichtbeziehungen, die topographischen Verhältnisse, die vorhandenen Abschirmwirkungen sowie die räumliche Gliederung der einzelnen Vorhaben sachgerecht einzuordnen.

Gerade die vor Ort erkennbare landschaftliche Struktur sowie die räumliche Trennung der einzelnen Vorhabenbereiche vermitteln ein deutlich differenzierteres Bild als dies durch die pauschalen Darstellungen der Petition teilweise zum Ausdruck kommt. Die Gemeinde steht einer entsprechenden Ortsbesichtigung durch Mitglieder des Petitionsausschusses ausdrücklich offen gegenüber.

## 12. Wegfall des Bebauungsplanes Nr. 90 und Flächenreduzierungen

Die Petition stützt ihre Argumentation teilweise auf eine Planungskulisse, die dem aktuellen Stand der Bauleitplanung nicht mehr entspricht.

Insbesondere wird der ursprünglich vorgesehene Bebauungsplan Nr. 90 weiterhin in die Betrachtung der Gesamtbelastung einbezogen, obwohl dieses Bauleitplanverfahren zwischenzeitlich nicht mehr weiterverfolgt wird und vollständig aus der Planung ausgeschieden ist. Dadurch entsteht ein Lagebild, das die tatsächlichen Auswirkungen der aktuell noch verfolgten Planungen nichtzutreffend wiedergibt. Die in der Petition dargestellte Gesamtbelastung basiert somit teilweise auf Flächen, die nach dem aktuellen Planungsstand nicht mehr Gegenstand der Bauleitplanung sind.

Der Wegfall des Bebauungsplanes Nr. 90 ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil im Rahmen der öffentlichen Diskussion wiederholt gefordert wurde, die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtwirkung zu betrachten. Genau diese Gesamtbetrachtung führt zwangsläufig dazu, dass auch zwischenzeitliche Flächenreduzierungen und der vollständige Wegfall einzelner Planungsbereiche berücksichtigt werden müssen.

Neben der vollständigen Aufgabe des Bebauungsplanes Nr. 90 wurden auch innerhalb der Bebauungspläne Nr. 91 und Nr. 93 weitere Flächenanpassungen und Teilreduzierungen vorgenommen. Insgesamt reduziert sich die ursprünglich diskutierte Planungskulisse dadurch um rund **16 Prozent**.

Diese Reduzierung ist dabei ganz überwiegend auf den vollständigen Wegfall des Bebauungsplanes Nr. 90 zurückzuführen. Hinzu kommen weitere Flächenreduzierungen und Anpassungen innerhalb der verbleibenden Planungsbereiche. Die Verringerung der Gesamtfläche stellt somit keine lediglich rechnerische Veränderung dar, sondern beruht auf konkreten planerischen Entscheidungen und Anpassungen des Vorhabens.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Petition maßgeblich auf die behauptete Gesamtbelastung der Dorfschaft abstellt, ist dieser Umstand von erheblicher Bedeutung. Denn die ursprünglich diskutierte Flächenkulisse, auf die sich die Petition teilweise stützt, besteht in dieser Form nicht mehr.

Die zwischenzeitlich erfolgte Reduzierung um rund 16 Prozent dokumentiert zugleich, dass die Planung nicht unverändert fortgeführt wurde, sondern im Verlauf des Verfahrens fortlaufend überprüft und an neue Erkenntnisse, fachliche Bewertungen sowie vorgetragene Hinweise angepasst worden ist.

Die Gemeinde sieht hierin einen konkreten Beleg dafür, dass vorgetragene Konfliktlagen, Betroffenheiten und fachliche Belange nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern tatsächlich in die planerische Weiterentwicklung eingeflossen sind. Für die Bewertung der Petition hält die Gemeinde es daher für sachgerecht, ausschließlich die aktuell noch verfolgten Planungsabsichten zugrunde zu legen und nicht auf zwischenzeitlich entfallene Planungsstände abzustellen.

Die vermeintlich unverändert fortbestehende Gesamtbelastung wird durch den aktuellen Planungsstand ebenso wenig bestätigt wie die wiederholt geäußerte Darstellung, die Gemeindevertretung und die Verwaltung würden Hinweise und Kritik aus der Bevölkerung nicht ernst nehmen. Die tatsächliche Entwicklung der Planung belegt vielmehr das Gegenteil.

## 13. Tatsächliche Flächeninanspruchnahme im Bereich Dunkelsdorf

Die Petition arbeitet überwiegend mit den Bruttoflächen der jeweiligen Bebauungspläne und vermittelt dadurch den Eindruck einer nahezu vollständigen technischen Überprägung der dargestellten Flächen. Diese Betrachtungsweise greift nach Auffassung der Gemeinde zu kurz.

Für die Bewertung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Dorfschaft Dunkelsdorf sind nach aktuellem Planungsstand ausschließlich die Bebauungspläne Nr. 91 und Nr. 93 maßgeblich. Der Bebauungsplan Nr. 85 besitzt keinen unmittelbaren räumlich-funktionalen Bezug zur Dorfschaft Dunkelsdorf. Der Bebauungsplan Nr. 90 wird nicht weiterverfolgt und ist daher für die aktuelle Betrachtung ebenfalls nicht relevant.

### **Bebauungsplan Bruttofläche Modulfläche (Netto)**

B-Plan 91	63,70 ha	35,70 ha
B-Plan 93	64,40 ha	44,64 ha
<b>Gesamt</b>	<b>128,10 ha</b>	<b>80,34 ha</b>

Die tatsächlich vorgesehene Modulfläche im Umfeld Dunkelsdorfs beträgt damit rund 80,34 Hektar.

Dies entspricht lediglich rund **62,7 % der Bruttoflächen** der beiden Bebauungspläne. Umgekehrt bedeutet dies, dass rund **37,3 % der Plangebietsflächen gerade nicht mit Solarmodulen belegt werden**.

Diese Flächen dienen insbesondere:

- Eingrünungsmaßnahmen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Abstandsflächen,
- Freiraumstrukturen,
- technischen Nebenanlagen,
- Erschließungs- und Wegeflächen,
- sowie weiteren landschaftsintegrierenden Funktionen.

Die tatsächliche technische Inanspruchnahme fällt damit deutlich geringer aus als die in der öffentlichen Diskussion häufig dargestellten Gesamtflächen der Bebauungspläne.

Nach Auffassung der Gemeinde entsteht durch die ausschließliche Betrachtung der Bruttoflächen ein Bild, das die tatsächliche Nutzung und Überprägung des Landschaftsraumes nur unzureichend wiedergibt. Tatsächlich wird ein erheblicher Teil der Plangebiete nicht für die Aufstellung von Solarmodulen genutzt, sondern verbleibt als Freiraum-, Grün-, Abstands- oder Ausgleichsfläche.

Die Gemeinde hält es daher für sachgerecht, bei der Bewertung der tatsächlichen Belastungswirkung zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne einerseits und den tatsächlich vorgesehenen Modulflächen andererseits zu unterscheiden. Nur auf dieser Grundlage lässt sich die tatsächliche Flächeninanspruchnahme objektiv und nachvollziehbar bewerten.

Die in der Petition teilweise vermittelte Vorstellung einer nahezu vollständigen technischen Überprägung der dargestellten Flächen wird durch die vorliegenden Planungsunterlagen daher nicht bestätigt.

### **14. Unzutreffende Darstellung eines Großsolarparks**

Die Petition zieht Vergleiche zu den größten Solarparks Deutschlands und verwendet im Zusammenhang mit den Planungen im Bereich Dunkelsdorf wiederholt den Begriff eines „Mega-Solarparks“ beziehungsweise einer großflächig zusammenhängenden Solarparkkulisse.

Diese Darstellung ist aus Sicht der Gemeinde irreführend und sachlich nicht tragfähig.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen bereits, dass für die tatsächliche Bewertung der Situation im Bereich Dunkelsdorf nach aktuellem Planungsstand ausschließlich die Bebauungspläne Nr. 91 und Nr. 93 maßgeblich sind. Der Bebauungsplan Nr. 90 wird nicht weiterverfolgt. Der Bebauungsplan Nr. 85 weist keinen unmittelbaren räumlich-funktionalen Bezug zur Dorfschaft Dunkelsdorf auf und ist daher für die konkrete Belastungsbetrachtung der Dorfschaft nicht maßgeblich.

Es handelt sich vorliegend nicht um eine zusammenhängende Großanlage, sondern um mehrere eigenständige Bauleitplanungen beziehungsweise Teilflächen, die räumlich voneinander getrennt sind und durch Freiräume, Waldflächen, Gehölzstrukturen, Geländekanten, Straßenverläufe und sonstige landschaftliche Elemente gegliedert werden.

Auch die Sichtbarkeitsanalyse bestätigt, dass die geplanten Anlagen nicht als durchgehende technische Gesamtanlage wahrnehmbar sind, sondern überwiegend nur punktuell oder abschnittsweise in Erscheinung treten. Die tatsächliche Wirkung im Landschaftsraum unterscheidet sich damit deutlich von der Darstellung einer geschlossenen großflächigen Solarparkkulisse.

Soweit die Petition räumlich getrennte Planungsbereiche additiv zusammenzieht und hieraus den Eindruck eines einheitlichen „Großsolarparks“ ableitet, wird die tatsächliche örtliche Situation nichtzutreffend wiedergegeben.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass einzelne Planungsbereiche keinen unmittelbaren sozialen, siedlungsstrukturellen oder räumlich-funktionalen Bezug zur Dorfschaft Dunkelsdorf aufweisen. Insbesondere können weiter entfernt liegende Flächen nicht allein deshalb der Betroffenheit Dunkelsdorfs zugerechnet werden, weil sie innerhalb derselben Gesamtgemeinde liegen oder im Rahmen einer gemeindeweiten Energiekulisse betrachtet werden.

Die Gemeinde hält es deshalb für nicht sachgerecht, unterschiedliche Bauleitplanungen und räumlich getrennte Bereiche begrifflich zu einem einheitlichen „Meg-Solarpark“ zusammenzuführen.

Eine solche Darstellung ist geeignet, die tatsächliche Größe, Wahrnehmbarkeit und Betroffenheit der Dorfschaft deutlich zu überzeichnen.

Die Gemeinde verkennt nicht, dass mehrere Vorhaben im Rahmen einer gesamtgemeindlichen Abwägung auch kumulativ betrachtet werden müssen. Eine solche kumulative Betrachtung ersetzt jedoch nicht die notwendige Differenzierung nach räumlicher Lage, Sichtbarkeit, funktionalem Bezug, tatsächlicher Modulfläche und konkreter örtlicher Betroffenheit.

Gerade diese Differenzierung bleibt in der Petition weitgehend unberücksichtigt.

Die Vergleiche mit den größten Solarparks Deutschlands sowie die Verwendung entsprechend zugespitzter Begriffe vermitteln daher ein Bild, das mit der tatsächlichen planerischen und räumlichen Situation im Bereich Dunkelsdorf nicht übereinstimmt.

Nach Auffassung der Gemeinde handelt es sich hierbei nicht um eine sachgerechte Beschreibung der Planung, sondern um eine sprachliche Zuspitzung, die der tatsächlichen Ausgangslage nicht gerecht wird.

## **15. Agri-Photovoltaik**

Die Petition fordert sowohl in ihrer Zieldefinition als auch in ihrer Begründung, die vorgesehenen Flächen wieder uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung beziehungsweise der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung zu stellen. Dabei wird wiederholt der Eindruck vermittelt, die betroffenen Ackerflächen würden der Landwirtschaft dauerhaft entzogen und stünden künftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Diese Darstellung entspricht nach dem aktuellen Planungsstand nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Flächen der Bebauungspläne Nr. 91 und Nr. 93 nach aktuellem Stand als Agri-Photovoltaikanlagen entwickelt werden sollen. Wesentliches Merkmal dieser Anlagenform ist gerade die gleichzeitige Nutzung derselben Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und die Erzeugung erneuerbarer Energie. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei grundsätzlich erhalten und wird nicht vollständig aufgegeben.

Damit unterscheidet sich die geplante Nutzung grundlegend von der in der Petition teilweise vermittelten Vorstellung eines vollständigen und dauerhaften Verlustes landwirtschaftlicher Produktionsflächen.

Gerade das Argument des Flächenentzugs für die Landwirtschaft wurde im Rahmen der bisherigen Beteiligungsverfahren, öffentlichen Diskussionen und Stellungnahmen wiederholt vorgetragen. Die Gemeinde hat diesen Aspekt aufgegriffen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die inzwischen vorgesehene Entwicklung als Agri-Photovoltaikanlage trägt diesem Gesichtspunkt in besonderem Maße Rechnung.

Denn Ziel der Agri-Photovoltaik ist gerade die Entschärfung der häufig diskutierten Flächenkonkurrenz zwischen Nahrungsmittelproduktion und Energieerzeugung. Während bei klassischen Betrachtungen oftmals ein Entweder-oder zwischen Landwirtschaft und Energiegewinnung unterstellt wird, ermöglicht die Agri-Photovoltaik eine Doppelnutzung derselben Fläche. Landwirtschaftliche Nutzung und Stromerzeugung finden parallel auf derselben Fläche statt.

Die in der Petition formulierte Forderung, die Flächen wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen, greift daher nach Auffassung der Gemeinde zu kurz. Nach dem aktuellen Planungsstand sollen die Flächen gerade nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden, sondern weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich der ursprünglich vorgetragene Vorwurf eines vollständigen und dauerhaften Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen wesentlich relativiert.

Die Gemeinde verkennt dabei nicht, dass sich die Art und Weise der Bewirtschaftung gegenüber einer bisherigen rein ackerbaulichen Nutzung verändern kann. Dies ist jedoch etwas grundlegend anderes als der vollständige Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzung. Soweit die Petition weiterhin von einem vollständigen Entzug wertvoller Ackerflächen für die Nahrungsmittelproduktion ausgeht, entspricht dies nach Auffassung der Gemeinde nicht mehr dem aktuellen Planungsstand.

Die tatsächliche Entwicklung zielt vielmehr darauf ab, landwirtschaftliche Nutzung und Energieerzeugung miteinander zu verbinden und damit gerade dem vielfach vorgetragenen gesellschaftspolitischen Ziel Rechnung zu tragen, sowohl die Ernährungssicherung als auch die Energiewende zu berücksichtigen. Die Gemeinde sieht hierin einen wesentlichen Unterschied zu der in der Petition dargestellten Ausgangslage.

## **16. Landschaftsbild**

Die Gemeinde verkennt nicht, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen Veränderungen des Landschaftsbildes bewirken. Dieser Aspekt wurde in der Gemeinde Ahrensböck nicht ausgeblendet, sondern bereits seit Beginn der grundsätzlichen Diskussion über Freiflächen-Photovoltaik offen angesprochen und politisch bewertet. Fraktionsübergreifend bestand dabei Einigkeit, dass Veränderungen des Landschaftsbildes ein relevanter Belang sind, der im Rahmen der Bauleitplanung ernsthaft zu prüfen und abzuwägen ist.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass nahezu sämtliche größeren Infrastrukturentwicklungen mit Veränderungen von Landschaftsräumen verbunden sind. Dies betrifft nicht nur Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sondern beispielsweise auch Windenergieanlagen, Stromtrassen, Verkehrsprojekte, Gewerbeentwicklungen oder andere technische Infrastrukturen.

Im Vergleich zu anderen Formen der Energiegewinnung und Energieinfrastruktur, insbesondere Windenergieanlagen mit erheblichen Höhenwirkungen, Bewegungswirkungen und Fernwirkungen, ist die landschaftliche Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach Auffassung der Gemeinde zwar ebenfalls relevant, jedoch regelmäßig räumlich begrenzter und planerisch besser einbindbar.

Die entscheidende Frage ist daher nicht, ob Veränderungen des Landschaftsbildes überhaupt stattfinden. Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob diese Veränderungen fachlich vertretbar, planerisch abgewogen, landschaftlich eingebunden und mit den übrigen gemeindlichen Zielsetzungen vereinbar sind.

Genau diesem Ansatz folgt die Gemeinde. Die Bauleitplanung sieht nicht lediglich die Errichtung technischer Anlagen auf offenen Flächen vor, sondern berücksichtigt zugleich Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und Minderung visueller Auswirkungen. Hierzu gehören insbesondere vorhandene natürliche Strukturen wie Knicks, Gehölze, Waldränder, Geländekanten und sonstige landschaftliche Gliederungselemente. Diese vorhandenen Strukturen werden bei der Planung berücksichtigt und wirken bereits heute in Teilen sichtverschattend und gliedernd.

Darüber hinaus werden in allen Bebauungsplänen für die PV-Freiflächenanlagen regelmäßig zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Ziel ist es, die Anlagen durch Heckenpflanzungen, Gehölzstrukturen und grüne Ränder landschaftlich einzubinden und die visuelle Wirkung auf die Umgebung zu reduzieren.

Die geplanten Vorhaben werden damit nicht isoliert in den Landschaftsraum gestellt, sondern durch vorhandene und ergänzende Grünstrukturen eingefasst. Diese „grünen Gürtel“ dienen dazu, Sichtbeziehungen zu mindern, Übergänge in die Landschaft weicher zu gestalten und die technische Wirkung der Anlagen zu reduzieren.

Die Sichtbarkeitsanalyse bestätigt zudem, dass Topografie, Wald- und Gehölzstrukturen sowie ergänzende Minderungsmaßnahmen die Wahrnehmbarkeit der Anlagen in vielen Bereichen deutlich begrenzen können. Die Gemeinde hält es daher für nicht sachgerecht, die Vorhaben allein als technische Überprägung des Landschaftsraumes darzustellen, ohne die vorgesehenen Einbindungs-, Abschirmungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Landschaftsbildveränderungen bleiben ein abwägungserheblicher Belang. Sie führen jedoch nicht automatisch zur Unzulässigkeit einer Planung. Entscheidend ist die konkrete planerische Abwägung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der vorhandenen Landschaftsstrukturen, der vorgesehenen Eingrünung sowie der gesamtgemeindlichen Zielsetzungen.

Die Gemeinde wird diesen Belang im weiteren Verfahren weiterhin sorgfältig berücksichtigen.

## **17. Artenschutz und Seeadler**

Die Petition thematisiert unter anderem mögliche Auswirkungen der Planungen auf geschützte Tierarten, insbesondere auf den Seeadler. Die Gemeinde misst artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Bauleitplanung eine hohe Bedeutung bei. Der Schutz besonders und streng geschützter Arten gehört zu den zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen eines rechtsstaatlichen Planungsverfahrens und unterliegt nicht der freien politischen Disposition der Gemeindevertretung.

Gerade deshalb werden artenschutzrechtliche Fragestellungen nicht auf Grundlage politischer Einschätzungen oder subjektiver Bewertungen beurteilt, sondern durch fachlich qualifizierte Gutachter, zuständige Fachbehörden und die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange untersucht und bewertet.

Im Rahmen der laufenden Bauleitplanverfahren wurden beziehungsweise werden entsprechende Fachgutachten erstellt und die zuständigen Fachbehörden beteiligt. Hierzu zählen insbesondere die Naturschutzbehörden sowie weitere fachlich zuständige Stellen, die die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen prüfen.

Die Gemeinde ist dabei weder fachlich noch rechtlich befugt, artenschutzrechtliche Anforderungen eigenständig zu relativieren oder zu umgehen. Soweit artenschutzrechtliche Konflikte festgestellt werden, sind diese im Verfahren zu berücksichtigen und gegebenenfalls durch Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu bewältigen. Sofern unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen würden, müssten diese zwingend in die weitere Planung einfließen.

Nach dem derzeitigen Stand der Verfahren liegen jedoch keine abschließend festgestellten artenschutzrechtlichen Ausschlussgründe vor, die einer Fortführung der Bauleitplanung grundsätzlich entgegenstehen.

Soweit in der öffentlichen Diskussion der Eindruck vermittelt wird, artenschutzrechtliche Belange würden nicht ausreichend berücksichtigt oder bewusst zurückgestellt, wird dies durch den tatsächlichen Verfahrensablauf nicht bestätigt. Vielmehr gehören gerade die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Prüfungen zu den umfangreichsten und fachlich intensivsten Bestandteilen der laufenden Bauleitplanung.

Dies gilt ausdrücklich auch für mögliche Auswirkungen auf Großvogelarten wie den Seeadler. Derartige Fragestellungen sind Gegenstand fachlicher Untersuchungen und Bewertungen und werden nicht auf Grundlage allgemeiner Vermutungen oder Einzelwahrnehmungen beurteilt. Die Gemeinde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Bauleitplanverfahren bewusst als offenes und ergebnisoffenes Verfahren ausgestaltet ist. Die Einholung fachlicher Gutachten sowie die Beteiligung der zuständigen Fachbehörden dienen gerade dem Zweck, mögliche Konfliktlagen frühzeitig zu erkennen, sachgerecht zu bewerten und in die planerische Abwägung einzustellen.

Nach Auffassung der Gemeinde zeigt dies zugleich, dass die bestehenden gesetzlichen Schutzmechanismen für besonders geschützte Arten im Verfahren wirksam greifen und einer eigenständigen fachlichen Kontrolle unterliegen. Die Gemeinde wird daher auch die weiteren Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden im weiteren Verfahren berücksichtigen und in die abschließende Abwägung einstellen.

## 18. Batteriespeicher

Nach derzeitiger Planung sind Batteriespeicheranlagen nicht Bestandteil der Bauleitplanung und **nicht** Gegenstand der laufenden Bebauungsplanverfahren. Weder die von der Gemeinde eingeleiteten Bauleitplanungen noch die bislang vorliegenden Planungsunterlagen des Vorhabenträgers sehen Batteriespeicheranlagen innerhalb der hier gegenständlichen Planungsbereiche vor.

Gleichwohl wurden entsprechende Szenarien in öffentlichen Diskussionen, Stellungnahmen und zuletzt auch in öffentlichen Sitzungen wiederholt thematisiert. Dabei wurden teilweise erhebliche Belastungswirkungen und Risiken dargestellt, die mit Batteriespeicheranlagen verbunden sein könnten. Diese Diskussionen beruhen nach Auffassung der Gemeinde derzeit jedoch nicht auf konkreten Planungsgrundlagen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens stets die konkret beantragten und tatsächlich zur Entscheidung anstehenden Planungsinhalte sind. Hypothetische oder nicht beantragte Nutzungen können zwar politisch diskutiert werden, sind jedoch nicht Gegenstand der laufenden Abwägung, solange hierfür keine konkrete Planungsgrundlage vorliegt.

Im Rahmen der öffentlichen Diskussion wurde von Gemeinde und Verwaltung wiederholt darauf hingewiesen, dass Batteriespeicher unter bestimmten Voraussetzungen bauplanungsrechtlich privilegiert beziehungsweise zulässig sein können, sofern sie in einem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen und die gesetzlichen Voraussetzungen des Baugesetzbuches erfüllen.

Allein aus der grundsätzlichen rechtlichen Möglichkeit einer solchen Zulässigkeit kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass entsprechende Anlagen tatsächlich geplant, beantragt oder Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung sind. Gerade dieser Unterschied wurde in den öffentlichen Diskussionen mehrfach erläutert.

Die bloße theoretische Möglichkeit einer späteren Genehmigungsfähigkeit ersetzt keine konkrete Planung. Für die gegenständlichen Verfahren ist vielmehr maßgeblich, dass Batteriespeicheranlagen weder vom Vorhabenträger beantragt wurden noch nachzeitigem Kenntnisstand Bestandteil des Projektkonzeptes sind.

Vor diesem Hintergrund vermag die Gemeinde nicht nachzuvollziehen, weshalb Batteriespeicheranlagen wiederholt als wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Diskussion dargestellt werden, obwohl diese weder Gegenstand der Planung noch Gegenstand der politischen Beschlussfassung sind. Insbesondere in öffentlichen Sitzungen wurde teilweise der Eindruck erweckt, die Gemeinde habe bereits über Batteriespeicheranlagen zu entscheiden oder plane deren Errichtung konkret. Dies entspricht nicht dem tatsächlichen Verfahrensstand.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbst darüber entscheidet, welche Nutzungen Gegenstand ihrer Bauleitplanung werden sollen. Soweit Batteriespeicheranlagen künftig Gegenstand eigenständiger Planungen werden sollten, wären hierfür gesonderte planerische Verfahren, eigenständige Prüfungen sowie entsprechende politische Entscheidungen erforderlich. Ein solcher Sachverhalt liegt gegenwärtig jedoch nicht vor.

Die Gemeinde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die im Zusammenhang mit Batteriespeicheranlagen öffentlich diskutierten Belastungsszenarien derzeit keinen Bezug zu den tatsächlich anhängigen Bauleitplanverfahren besitzen.

## 19. Raumordnungsverfahren

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erscheint vorliegend auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebots nicht geboten. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird in Schleswig-Holstein seit 2022 regelmäßig auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet, da die erforderliche Standort- und Alternativenprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sowie der gemeindeweiten Potenzial- und Eignungsflächenanalysen erfolgt. Eine hiervon abweichende Behandlung des vorliegenden Vorhabens würde einer besonderen sachlichen Rechtfertigung bedürfen. Solche besonderen raumordnerischen Konfliktlagen oder sonstigen außergewöhnlichen Umstände, die eine abweichende Verfahrensweise rechtfertigen könnten, sind vorliegend nicht erkennbar.

Darüber hinaus würde die Durchführung eines zusätzlichen Raumordnungsverfahrens zu erheblichen zeitlichen und organisatorischen Verzögerungen führen, ohne dass ein wesentlicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten wäre. Dies stünde dem politischen und gesetzlichen Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien sowie den Klimaschutzzielen des Landes Schleswig-Holstein entgegen.

## 20. Umgang mit Informationen im Rahmen der Petition

Die Gemeinde Ahrensböök respektiert das verfassungsrechtlich geschützte Petitionsrecht ausdrücklich. Die Möglichkeit, Anliegen, Sorgen und Kritik gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag vorzutragen, ist ein wichtiger Bestandteil demokratischer Teilhabe und Ausdruck einer lebendigen Bürgergesellschaft.

Gleichzeitig kommt die Gemeinde nach Auswertung der Petition, der vorliegenden Planungsunterlagen, der Fachgutachten, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie des aktuellen Verfahrensstandes zu dem Ergebnis, dass wesentliche Darstellungen der Petition die tatsächliche Sach- und Rechtslage nur unvollständig oder teilweise nichtzutreffend wiedergeben.

Dies betrifft insbesondere die Darstellung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme, die Beschreibung der Betroffenheit der Dorfschaft Dunkelsdorf, die Einordnung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, die Behauptung planerischer oder rechtlicher Verstöße, die Diskussion um Batteriespeichieranlagen, die Darstellung eines vermeintlichen „Mega-Solarparks“ sowie die Bewertung der bisherigen Alternativenprüfung und Bürgerbeteiligung.

Die Gemeinde verkennt dabei ausdrücklich nicht die persönliche Betroffenheit einzelner Bürgerinnen und Bürger. Die Sorge um das unmittelbare Lebensumfeld, Veränderungen des Landschaftsbildes oder die zukünftige Entwicklung einer Dorfschaft ist nachvollziehbar und legitim. Diese Betroffenheit wurde in zahlreichen öffentlichen Sitzungen, Informationsveranstaltungen, Beteiligungsverfahren und Gesprächen vorgetragen und von den Entscheidungsträgern der gemeindlichen Selbstverwaltung wahrgenommen.

Gerade deshalb wurden die Planungen im Verlauf der vergangenen Jahre fortlaufend überprüft, angepasst und weiterentwickelt. Die Streichung des Bebauungsplanes Nr. 90, weitere Flächenreduzierungen innerhalb der verbleibenden Planungsbereiche, die Durchführung umfangreicher Fachuntersuchungen sowie die wiederholte öffentliche Befassung mit den Vorhaben belegen, dass vorgetragene Hinweise und Kritikpunkte nicht unbeachtet geblieben sind.

Nach Auffassung der Gemeinde muss jedoch zwischen subjektiver Betroffenheit und objektiv überprüfbar Sachverhalten unterschieden werden. Persönliche Wahrnehmungen verdienen Respekt und Berücksichtigung. Die Bewertung einer Petition durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag sollte jedoch auf einer möglichst vollständigen, aktuellen und belastbaren Tatsachengrundlage erfolgen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die gegenständlichen Bauleitplanverfahren seit mehreren Jahren öffentlich geführt werden. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren wurden zusätzliche Informations- und Dialogangebote geschaffen. Die Öffentlichkeit wurde wiederholt über Planungsabsichten, Planungsstände und fachliche Bewertungen informiert. Die Gemeinde sieht hierin einen Beleg dafür, dass Transparenz und frühzeitige Information wesentliche Bestandteile des bisherigen Verfahrens waren.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die kommunale Bauleitplanung Teil der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung ist. Die Gemeindevertretung ist verpflichtet, unterschiedliche öffentliche und private Belange gegeneinander abzuwägen und Entscheidungen am Wohl der gesamten

Gemeinde auszurichten. Hierzu gehören neben individuellen Betroffenheiten unter anderem auch Belange der Energieversorgung, des Klimaschutzes, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Gemeindeentwicklung sowie der langfristigen Sicherung kommunaler Handlungsfähigkeit.

Die Gemeinde ist überzeugt, dass die laufenden Verfahren diesen Anforderungen gerecht werden und die erforderlichen fachlichen, rechtlichen und demokratischen Prüfungen durchlaufen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Gemeinde den Petitionsausschuss, die vorgetragene Anliegen unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, der beigefügten Anlagen, der Fachgutachten sowie des aktuellen Planungsstandes zu bewerten.

Die Gemeinde steht für Rückfragen, ergänzende Erläuterungen sowie eine Ortsbesichtigung der betroffenen Bereiche jederzeit zur Verfügung.

## 21. Schlussbemerkung

Die Gemeindevertretung Ahrensböck handelt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung sowie ihrer demokratisch legitimierten Planungshoheit.

Die gegenständlichen Planungen wurden über einen längeren Zeitraum öffentlich vorgestellt, in den politischen Gremien beraten, fachlich begleitet und in zahlreichen öffentlichen Sitzungen diskutiert. Darüber hinaus wurden die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren durchgeführt und durch weitere Informations- und Dialogangebote ergänzt.

Die Bürger hatten und haben dabei umfassende Möglichkeiten, Hinweise, Anregungen, Kritik und Bedenken in die Verfahren einzubringen. Von diesen Möglichkeiten wurde in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Vor diesem Hintergrund vermag die Gemeinde die wiederholt öffentlich erhobene Behauptung, es handle sich nicht um demokratische Verfahren oder die Bürger würden nicht angehört, nicht nachzuvollziehen.

Die Gemeinde verkennt nicht, dass einzelne Bürger mit bisherigen Entscheidungen oder Verfahrensschritten nicht einverstanden sind. Dies ist Bestandteil demokratischer Meinungsbildungsprozesse. Die Möglichkeit zur Beteiligung bedeutet jedoch nicht, dass jede vorgetragene Auffassung oder jede Forderung zwangsläufig zum Maßstab der abschließenden Entscheidung werden muss.

Nach Auffassung der Gemeinde liegt hier teilweise ein Missverständnis über die Funktionsweise kommunaler Demokratie vor. Denn die kommunale Bauleitplanung ist bewusst **nicht** als **unmittelbares plebiszitäres Verfahren** ausgestaltet, bei dem einzelne Dorfschaften oder einzelne Interessengruppen über die Einleitung oder Fortführung von Bauleitplanverfahren entscheiden. Die Entscheidung über Aufstellungsbeschlüsse, Planungsziele und abschließende Satzungsbeschlüsse obliegt vielmehr den demokratisch gewählten Gemeindevertretern im Rahmen ihres freien Mandats und ihrer gesetzlichen Verantwortung.

Gerade darin besteht das Wesen der repräsentativen kommunalen Demokratie. Die Gemeindevertretung ist nicht ausschließlich den Interessen einzelner Ortsteile, einzelner Dorfschaften oder einzelner Betroffenenengruppen verpflichtet. Sie trägt vielmehr Verantwortung für die Entwicklung und das Wohl der gesamten Gemeinde Ahrensböck mit allen Dorfschaften und Einwohnern.

Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, unterschiedliche öffentliche und private Belange gegeneinander abzuwägen und Entscheidungen nicht ausschließlich anhand lokaler Einzelinteressen, sondern unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu treffen.

Zu den hierbei zu berücksichtigenden Belangen gehören insbesondere die Interessen der Bürger, der Schutz von Natur und Landschaft, Belange des Artenschutzes, die Sicherung landwirtschaftlicher Nutzungen, die Energieversorgung, die Umsetzung der Energiewende, der Klimaschutz, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, die langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde sowie die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde insgesamt.

Diese Belange stehen häufig nicht widerspruchsfrei nebeneinander. Aufgabe der Gemeindevertretung ist es daher, die unterschiedlichen Interessen zu erkennen, zu gewichten und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Gerade deshalb kann kommunale Demokratie nicht darauf reduziert werden, ob einzelne Forderungen oder Wünsche vollständig umgesetzt werden. Demokratie bedeutet vielmehr, dass Entscheidungen in transparenten, rechtsstaatlichen und gesetzlich geregelten Verfahren vorbereitet, öffentlich beraten und schließlich durch demokratisch legitimierte Mandatsträger getroffen werden.

Die Gemeinde Ahrensböök hat sich frühzeitig dafür entschieden, die Entwicklung erneuerbarer Energien nicht ungesteuert zuzulassen, sondern diese durch eine systematische Potenzialanalyse, transparente Bauleitplanung und umfassende Beteiligungsverfahren aktiv zu steuern. Die zwischenzeitlich vorgenommenen Flächenreduzierungen, die Herausnahme des Bebauungsplanes Nr. 90, die Umstellung auf Agri-Photovoltaik, die Berücksichtigung fachlicher Hinweise sowie die laufenden Prüfungen durch Fachbehörden zeigen, dass die Planung Ergebnis eines fortlaufenden demokratischen, fachlichen und rechtsstaatlichen Abwägungsprozesses ist.

Nach derzeitiger Sachlage bestehen keine belastbaren Hinweise darauf, dass die Gemeinde hierbei rechtswidrig, unsachgemäß oder unter Missachtung fachlicher Vorgaben gehandelt hätte.

Die Gemeinde sieht hierin die Ausübung einer verantwortungsvollen kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Gemeinwohls und der demokratischen Ordnung.

Die Gemeinde bittet den Petitionsausschuss daher, die vorstehenden Ausführungen sowie die beigefügten Anlagen bei der weiteren Behandlung der Petition zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Andreas Zimmermann)  
Bürgermeister